

Satzung

der Freien Waldorfschule Weilheim Gemeinnützige Genossenschaft eG

(Fassung der Gründungsversammlung am 20. September 2012)

Präambel

Die Initiative zur Gründung der Freien Waldorfschule in Weilheim i.OB ist gewachsen aus der zwanzigjährigen Tätigkeit des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. und der Einrichtungen des WaldorfHauses Weilheim, dem Kindergarten und der Kinderstube.

Die Gründungsmitglieder der Genossenschaft fühlen sich weiterhin dem Verein, seinen geistigen Grundlagen und pädagogischen Zielsetzungen eng verbunden. Sie verstehen die Genossenschaft und die von ihr betriebene Schule als weitere Ergänzung des Angebots an Waldorfpädagogik in Weilheim i. OB und Umgebung; ebenso wie der Verein dient der Betrieb der Genossenschaft der Förderung des Erziehungs- und des freien Schulwesens gemäß der Waldorfpädagogik.

Die Freie Waldorfschule Weilheim steht allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit, sozialer Herkunft und Finanzkraft der Eltern. Sie achtet die kulturellen Hintergründe der Schüler, erzieht zu weltanschaulicher sowie religiöser Offenheit und veranlagt verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber Natur und Gesellschaft.

I. DAS UNTERNEHMEN

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

(1) Der Name der Genossenschaft (Firma) lautet

**Freie Waldorfschule Weilheim
gemeinnützige eG**

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Weilheim i.OB.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und wirtschaftliche Betrieb einer durch die Schulbehörde genehmigten Freien Waldorfschule für die Kinder der Eltern und Erziehungsberechtigten, die Mitglieder der Genossenschaft sind, einschließlich aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung durch das Angebot der Waldorfschule als alternativer Pädagogik, die auf der Menschenkunde Rudolf Steiners gründet und den in § 1 Abs. 3 beschriebenen Zweck. Die Schule dient der Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern; sie ist Ersatzschule im Sinne von Art. 91 BayEUG.

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft alle die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden und solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwertbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform. Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.
- (6) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (7) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften oder Mitgliedschaft in sonstigen Vereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind. Die Mitgliedschaft im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart und in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e. V. wird angestrebt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Beitritt

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben natürliche Personen, deren Kinder die Freie Waldorfschule Weilheim besuchen, und Mitglieder des Kollegiums der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft können auch natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erwerben, die für ein oder mehrere Kinder, die die Freie Waldorfschule Weilheim besuchen, einen oder mehrere Plätze ganz oder teilweise bezahlen wollen sowie andere Förderer der Schule.
- (3) Die Mitgliedschaft können auch Schüler der Freien Waldorfschule Weilheim erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Er soll bei dieser Entscheidung mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeiten.

§ 4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung sein Geschäftsguthaben nach § 76 des Genossenschaftsgesetzes einem anderen ganz oder teilweise übertragen. Die Übertragung ist nur mit

Zustimmung des Vorstands zulässig. Eine vollständige Übertragung bewirkt das Ausscheiden des übertragenden Mitglieds.

§ 6 Ausscheiden durch Tod oder Auflösung

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf dessen Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eintritt.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechnachfolger fortgesetzt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder unter Betreuung steht,
 - b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,
 - c. wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt.
- (2) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen.
- (3) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vom Vorstand vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund anzugeben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung mitgeteilte Adresse zu erklären. Von der Absendung des Briefes an verliert das Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 8 Auseinandersetzung

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Dem Ausgeschiedenen ist das Geschäftsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; an die Rücklagen und an das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. die Einrichtung der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen;
- b. an den Generalversammlungen, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c. mindestens zwei Wochen vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichtes des Aufsichtsrats auf seine Kosten zu verlangen;
- d. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- e. die Mitgliederliste einzusehen und bei berechtigtem Interesse auf Verlangen eine Abschrift hiervon zu erhalten.

§ 10 Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 33 der Satzung zu leisten;
 - c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift oder Email-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

IV. ORGANE

§ 11 Organe der Genossenschaft

- (1) Organe der Genossenschaft sind:
 - A. der Vorstand,
 - B. der Aufsichtsrat,
 - C. das Kollegium,
 - D. die Eltern-Konferenz,
 - E. die Generalversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig, erhalten jedoch auf Verlangen Ersatz ihrer Auslagen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenersatzung sind zulässig. Nicht ehrenamtlich tätig sind Mitglieder des Kollegiums und angestellte Mitarbeiter.
- (3) Soweit Organmitglieder mit persönlichen Daten zu tun haben sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, z. B. in der Schul- oder Genossenschaftsverwaltung, bei der Schüleraufnahme usw.

A. Vorstand:

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

- (2) Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13 Vertretung

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, von denen etwa die Hälfte Lehrer sein sollen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 29 der Satzung.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgezählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens zwei Drittel aller Aufsichtsräte.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch einen mit mindestens zwei Drittel aller Aufsichtsräte gefassten Beschluss vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst ein Ersatzvorstandsmitglied zu bestimmen (Kooption).

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, während des laufenden Schuljahrs in der Regel monatlich einzuberufen. Eine Beschlussfassung ist auch im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Vorstandsbeschlüsse über die Zulassung oder den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Einstimmigkeit.
- (4) Folgende Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b. Investitionen über 5.000,00 EUR im Einzelfall und über 30.000 EUR innerhalb eines Geschäftsjahres;
 - c. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen mit einer Jahres-Brutto-Vergütung von mehr als 30.000 EUR;

- d. Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch Leasingverträgen, mit Verpflichtungen, die einen jährlichen Betrag von 30.000,00 EUR im Einzelfall überschreiten;
 - e. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hinausgehen;
- (5) Beschlüsse im Sinne der Absätze 3 und 4 sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die dem Aufsichtsrat die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und eine aktive Mitgestaltung der wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft ermöglichen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates wirken die Mitglieder des Vorstandes nicht mit.

§ 17 Rechenschaftspflicht

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkung der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.

B. Aufsichtsrat:

§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 29 der Satzung.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Für die Bestimmung der Dauer gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzugewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abuberufen

und durch Neuwahlen zu ersetzen.

§ 19 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20 Pflichten und Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung nicht nur zu überwachen, sondern auch zu beraten und sich zu diesem Zwecke über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (2) Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat - zusammen mit dem Vorstand - in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Richtlinien der Geschäftsführung festzustellen. Der vom Vorstand aufzustellende Haushalts- und Investitionsplan ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- (4) Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

C. Kollegium:

§ 21 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Das Kollegium besteht aus Lehrern, die an der Schule tätig sind.
- (2) Das Kollegium kann dem Vorstand Vorschläge zur Einstellung oder Entlassung von Lehrern unterbreiten. Der Vorstand soll Vorschläge des Kollegiums berücksichtigen; er hat Umsetzung oder Nichtumsetzung der Vorschläge zu begründen.
- (3) Das Kollegium ist voll verantwortlich für den pädagogischen Schulbetrieb. Es ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die Erarbeitung des Schulprofils,
 - b. die Aus- und Weiterbildung der Lehrer im Sinne der Waldorfpädagogik,
 - c. die Mentorierung neu eingestellter Lehrer,
 - d. die Konfliktbearbeitung,
 - e. Evaluationen,
 - f. die Vertretung der Genossenschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e. V. und in überregionalen Arbeitskreisen.
- (4) In allen pädagogischen und kulturellen Belangen der Schule vor allem für die Lehrmethode und die künstlerische Gestaltung, entscheidet das Kollegium auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und ist auch dem Vorstand gegenüber nicht weisungsgebunden.
- (5) Das Kollegium gibt sich seine Gehaltsordnung selbst. Der Etat für das Kollegium wird vom Vorstand und dem Aufsichtsrat im Rahmen des Haushaltsplans der Genossenschaft nach § 20 Abs. 3 festgelegt.
- (6) Das Kollegium hat bei seiner Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik der Freien Waldorfschule gegeben hat.

- (7) Das Kollegium gibt der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule.

D. Eltern-Konferenz

§ 22 Aufgaben, Zusammensetzung,

- (1) Das Elterngremium in Form der Eltern-Konferenz hat die Aufgabe, das Schulleben in Bezug auf pädagogische, soziale und wirtschaftliche Themen klassen- und schulübergreifend wahrzunehmen und bei der Gestaltung des Schullebens aktiv mitzuwirken. Dadurch wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern auf das Schulganze erweitert.
- (2) Die Eltern-Konferenz hat zu allen Themen ein Informations- und Vorschlagsrecht. Anfragen und Vorschläge werden an die zuständigen Gremien und Organe der Schule weitergegeben, die dazu in angemessener Frist eine Stellungnahme abgeben. Entscheidungen mit wesentlicher Bedeutung für das Schulganze oder Teilbereiche der Schule werden von den zuständigen Organen – mit Ausnahme der Generalversammlung – erst getroffen, wenn dazu ein Votum der Eltern-Konferenz vorliegt. Die abschließende Entscheidung des zuständigen Schulorgans hat eine Stellungnahme zu diesem Elternvotum zu enthalten.
- (3) In der Eltern-Konferenz wird jede Klasse durch ein Elternteil vertreten. Die Elternvertreter und jeweils ein Stellvertreter werden jährlich von der Klassenelternschaft gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Elternvertreter hat in der Eltern-Konferenz eine Stimme. Die Eltern-Konferenz kann Mitglieder des Kollegiums zu bestimmten Themen oder als ständige Teilnehmer einladen.
- (4) In den Elternabenden wird den Elternvertretern die Möglichkeit zu Information und Aussprache eingeräumt.
- (5) Die Eltern-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Eltern-Konferenz wählt die Delegierten für die außerschulische Vertretung der Elternschaft der Freien Waldorfschule Weilheim (z. B. Landeselternrat etc.).

E. Generalversammlung

§ 23 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 des Genossenschaftsgesetzes in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Stimmvollmacht kann erteilt werden, jedoch nur an Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder an Erziehungsberechtigte eines Kindes, welches die Schule besucht.
- (3) Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

§ 24 Art der Generalversammlung, Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht eine vorhergegangene Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 25 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen.
- (2) Auf Antrag des Aufsichtsrates, des Kollegiums oder eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Im Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Schriftform an ihre zuletzt der Genossenschaft mitgeteilte Anschrift oder in Textform unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Beratungsthemen und Tagesordnung werden vom Vorstand festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann in einem von ihm unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- (5) Über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Berufung der Generalversammlung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 26 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt im Bedarfsfalle einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 27 Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband und der Spitzenverband können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das Gleiche gilt für Abgesandte des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e. V. Die entsprechenden Einladungen sind daher fristgerecht zu versenden.

§ 28 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; bei beiden haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 29 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber abgegebenen Stimmen es verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültigen abgegebenen Stimmen

gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall eine Stichwahl.

- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegeben Stimmen erhalten hat.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht Absatz (3) ein anderes bestimmt.
- (3) Über eine Änderung der §§ 1 Abs. 3, § 21 Abs. 6, § 30 Abs. 3 Satz 1 der Satzung kann nur einstimmig von allen in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 31 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist unter Beachtung der Vorschriften des § 47 Genossenschaftsgesetz eine Niederschrift anzufertigen.

V. DIE SCHULE

§ 32 Zulassung zur Schule und Mitgliedschaften der Schule

- (1) Die Schule darf nur von den Kindern der Mitglieder besucht werden, für die mindestens ein Erziehungsberechtigter die erforderlichen Geschäftsanteile gezeichnet hat.
- (2) Über die Zulassung von Kindern zur Schule und anderen Einrichtungen der Genossenschaft und über ihre Entlassung entscheidet das Kollegium nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen der Schule ergeben. Das Kollegium kann für die Zulassung einen Aufnahmekreis bilden und seine Zusammensetzung bestimmen.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch der weitere Besuch der Schule durch die Kinder der ehemaligen Mitglieder.
- (4) Die Genossenschaft soll Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e. V. sowie im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. sein.

VI. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME:

§ 33 Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR.
- (2) Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, haben sich mit mindestens 40 Geschäftsanteilen zu beteiligen.
- (3) Lehrer und Mitarbeiter der Genossenschaft haben sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen.
- (4) Förderer haben sich mit mindestens 10 Geschäftsanteilen zu beteiligen, sollen sich aber auch mit mindestens 40 Geschäftsanteilen beteiligen.
- (5) Die Geschäftsanteile sind innerhalb von 60 Tagen nach Benachrichtigung des Mitglieds von der Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (6) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich der Verlustdeckung abgegebener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall den die Genossenschaft im Insolvenz- oder im Vergleichsverfahren des Mitglieds erleidet.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 34 Rücklagen

- (1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses, solange bis die Rücklage die Höhe von 10 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht hat. Eine Rücklagenbildung ist nur im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig.
- (2) Der restliche Jahresüberschuss ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

VII. RECHNUNGSWESEN

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet am darauf folgenden 31. Juli.

§ 36 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresab-

schluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.

- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, den Lagebericht gemäß § 17 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Sekretariat der Schule zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 20 Abs. 1 ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

§ 37 Einsatz der Mittel und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Die Verwendung des Jahresüberschusses unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (2) Über die Höhe des monatlichen Schulbeitrages sowie dessen Staffelung und den Zahlungsmodus beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann den Beschluss einem eigens zu bestellenden Ausschuss übertragen.

§ 38 Verlustdeckung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Deckung des Jahresfehlbetrages. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen oder inwieweit der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Jahresfehlbeträgen herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Anteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben abgeschrieben; die Generalversammlung hat den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzustellen.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen, einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

VIII. LIQUIDATION

§ 39 Zuweisung des Vermögens

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung, nicht gegen die Stimme von drei Vierteln des Kollegiums. Dem Bund der Freien Waldorfschulen e. V. Stuttgart, ist eine entsprechende Auflage zu machen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

§ 41 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Weilheim i. OB bzw. das zuständige Landgericht.

§ 42 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.